

Prüfungsordnung der Fakultät Bauwesen vom 11.10.2004 in der Fassung vom  
12.12.2007

**Besonderer Teil**  
**für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen**

**Fakultät Bauwesen**  
**HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst**  
**Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

[b]

		bezieht sich im Allgemeinen Teil auf:	
		§	Seite
§ 27	Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3, § 14	1, 8
§ 28	Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	2
§ 29	Aufbau der Module und Art der Prüfungsleistungen	§ 9	4
§ 30	Bachelor-Arbeit	§ 20	10
§ 32	Kolloquium	§ 21	11
§ 33	Inkrafttreten	§ 25	12
Anlage 1	Bachelor-Urkunde (Muster)		
Anlage 2	Bachelor-Zeugnis (Muster) Regelstudium		
Anlage 3	Studienstruktur		
Anlage 4	Modulbeschreibungen		

## § 26 Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt B. Eng. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1**). Ein Muster des Bachelor-Zeugnisses enthält **Anlage 2**. Zusätzlich wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit näheren Angaben zum Hochschulabschluss ausgegeben.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss aller Module eines Profils gemäß **Anlage 3** wird dem Studierenden im Zeugnis das entsprechende Profil bescheinigt.

[b]

## § 27 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.  
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **180** Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 4** dargestellt.

## § 28 Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen am **Standort Hildesheim** Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Pflichtmodule:

Modulgruppe	Grundlagen der Darstellung u. Gestaltung	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bautechnische Grundlagen	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Allgemeinwissenschaften und Softskills	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Praxisprojekt	30	Leistungspunkte
Modulgruppe	Kompetenzbereich / Profilbildung	54	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bachelor-Arbeit	12	Leistungspunkte

Wahlpflichtmodule:

Modulgruppe	Wahlpflichtbereich	36	Leistungspunkte
Modulgruppe	Out of College	12	Leistungspunkte

- (3) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen am **Standort Holzminden** Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Pflichtmodule:

Modulgruppe	Darstellung und Gestaltung	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bautechnische Grundlagen	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Allgemeinwissenschaften	12	Leistungspunkte

Modulgruppe	Praxisprojekt	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Kompetenzbereich / Profilbildung	54	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bachelor-Arbeit	12	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule:			
Modulgruppe	Allgemeinwissenschaften	6	Leistungspunkte
Modulgruppe	Praxisprojekt	6	Leistungspunkte
Modulgruppe	Kompetenzbereich / Profilbildung	18	Leistungspunkte
Modulgruppe	Wahlpflichtbereich	24	Leistungspunkte
Modulgruppe	Out of College	12	Leistungspunkte

[b]

## § 29 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem hochschulöffentlichen Kurzvortrag. Der Zeitrahmen für die Bachelor-Arbeit wird entsprechend einem Zeitaufwand von 12 Leistungspunkten festgelegt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist ein Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema entnommen werden soll, beizufügen und eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll.

## § 30 Kolloquium

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nach § 4 Absatz 1 bis auf die Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit erbracht ist und die Bachelor-Arbeit vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit durchgeführt werden.

## § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 beginnen.